

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 3. MAI 1988
Ltg. 386/A - 1/J2
<i>Mw - Asses.</i>

A n t r a g

der Abgeordneten Spiess, Feurer, Dr. Bernau, Ing. Hofer, Mag. Freibauer, Icha, Dipl. Ing. Rennhofer, Wöginger, Sauer, Trabitsch

betreffend Überprüfung von Feuerungsanlagen nach dem NÖ Luftreinhaltegesetz

Neben vielen anderen wertvollen Neuerungen brachte das NÖ Luftreinhaltegesetz für die Betreiber größerer Feuerungsanlagen auch die Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung dieser Anlagen, mit der Zielsetzung, die Schadstoffemissionen so gering wie möglich zu halten. Gemäß § 6 des NÖ Luftreinhaltegesetzes sind durch befugte Fachleute diese Prüfungen vorzunehmen und in ein in der Nähe der Feuerungsanlage aufzubewahrendes Prüfbuch einzutragen. Gemäß § 6 Abs. 3 obliegt es dem Rauchfangkehrer, jedenfalls anlässlich seiner Kehrtätigkeit durch Einsicht in das Prüfbuch festzustellen, ob diese Eintragungen vorgenommen wurden. Motiv dieser Regelung war zweifellos die Überlegung, daß der Rauchfangkehrer regelmäßig Zugang zur Anlage hat und daher für die Behörde diese Einsichtnahme vornehmen und allenfalls das Fehlen solcher Eintragungen melden kann.

Der Wert einer Rechtsnorm hängt neben vielen anderen Faktoren auch von der Akzeptanz der Bevölkerung ab, also davon, ob Regelungen als sinnvoll und notwendig empfunden werden. Insbesondere auch einem vermehrten Kostenaufwand wird eher zugestimmt, wenn die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Kosten gegeben ist. In das NÖ Luftreinhaltegesetz soll daher die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen durch den Rauchfangkehrer über die Ergebnisse der Überprüfung aufgenommen werden. Die Ergebnisse sollen der Behörde und der Landesregierung bei Bedarf zur Verfügung stehen, um Maßnahmen im Bereich der Luftreinhaltung vorbereiten und durchführen zu können.

Da im Gesetz bzw. in der aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnung nur die Zeiträume für die periodischen Untersuchungen geregelt sind, nicht aber die Zeiträume für die Einsichtnahme in das Prüfbuch durch den Rauchfangkehrer, kann es zu den verschiedenartigsten Auslegungen dieser Bestimmung kommen. Es könnte ohneweiters je nach Kehrvorschrift sogar mehrmals pro Jahr eine solche Einsicht in das Prüfbuch vorgenommen und verrechnet werden, während hingegen etwa bei Gasthermen ohne Kaminanschluß eine solche Überprüfung der Eintragungen bestenfalls anläßlich der Feuerbeschau denkbar wäre. Es erscheint daher unbedingt notwendig, auch die Überprüfungstätigkeit der Rauchfangkehrer im Interesse der Betreiber der Feuerungsanlagen genauer zu regeln.

Die Regelung soll in der Weise erfolgen, daß klargestellt wird, daß die Einsichtnahme lediglich einmal in der Überprüfungsperiode stattzufinden hat. Unter Überprüfungsperiode ist in diesem Zusammenhang der in der Verordnung zum NÖ Luftreinhaltegesetz festgelegte Zeitraum zu verstehen.

Das NÖ Luftreinhaltegesetz regelt in seinem § 6 die Überprüfung von Feuerungsanlagen. Die Zeiträume für diese Überprüfungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. In dieser Verordnung sind darüberhinaus Tarife für die Überprüfung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung zu regeln. Die entsprechende Verordnung zum NÖ Luftreinhaltegesetz wurde von der Landesregierung am 2. Juni 1987 beschlossen und ist, da kein anderslautender Termin festgelegt wurde, mit dem Tag der Verlautbarung im Landesgesetzblatt, das ist der 15. Juli 1987 in Kraft getreten. § 5 der Verordnung, der die Kosten der Überprüfung für Anlagen bis 50 kW regelt, soll mit 1. Juli 1988 außer Kraft treten.

Die Frist für die Überprüfung der Feuerungsanlagen beginnt nach Ansicht des NÖ Landtages nicht mit dem Beginn des Inkrafttretens des Gesetzes, sondern mit dem Inkrafttreten der Verordnung der NÖ Landesregierung. Anlagen bis 50 kW sind daher erstmalig bis spätestens 15. Juli 1989, Anlagen über 50 kW erstmalig bis spätestens 15. Juli 1988 zu überprüfen.

Ebenso beginnt der Lauf der im § 6 Abs. 8 genannten Frist für die Festlegung der Tarife mit dem Inkrafttreten der Verordnung der NÖ Landesregierung. Dies geht aus den Worten "Inkrafttreten dieser Bestimmung" hervor. Die Kostenbegrenzung für Feuerungsanlagen bis 50 kW besteht daher bis zum Ende der Frist für die erstmalige Überprüfung dieser Feuerungsanlagen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Spiess, Feurer u.a. zuliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ Luftreinhaltegesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, die Kostenbegrenzung für die periodische Überprüfung von Feuerungsanlagen bis 50 kW bis zum Ende des ersten Überprüfungszeitraumes, das ist der 15.Juli 1989, aufrecht zu erhalten."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen. Der Herr Präsident wird weiters ersucht, die Zuweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Beschlußfassung dieses Antrages mit Gesetzentwurf noch in der Sitzung des Landtages am 19.Mai 1988 möglich ist.

29.April 1988